

# **ZH\_OBERGERICHT SB160511 vom 10. Juli 2017**

ZH Obergericht, 2017-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160511)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160511 du 10 juillet 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160511 del 10 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 [D.\_\_\_\_\_] eine Genugtuung von Fr. 1'000.– nebst Zins zu 5 % seit 25. Januar 2013 zu bezahlen.

### **E. 9**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 [D.\_\_\_\_\_] aus dem eingeklagten Ereignis vom 24. Januar 2013 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

### **E. 10**

Alle mit Verfügung vom 8. Januar 2014 beschlagnahmten Gegenstände (Beschlagnahmeverfügung betreffend Privatklägerin 1 [C.\_\_\_\_\_] ) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

### **E. 11**

Alle mit Verfügung vom 8. Januar 2014 beschlagnahmten Gegenstände (Beschlagnahmeverfügung betreffend Privatklägerin 2 [D.\_\_\_\_\_] ) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

### **E. 12**

Alle mit Verfügung vom 8. Januar 2014 beschlagnahmten Gegenstände (Beschlagnahmeverfügung betreffend Beschuldigter) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

### **E. 13**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 30'955.30 Auslagen Strafuntersuchung Fr. 26'374.70 Kosten für amtliche Verteidigung (inkl. 8% MWST) Fr. 2'604.60 Kosten unentgeltliche Vertreterin Privatklägerin 1+2 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten; über diese wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

### **E. 14**

Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer 13 werden ausgenommen den Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt, jedoch zufolge Uneinbringlichkeit definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 15**

(Mitteilungen)

## E. 16

(Rechtsmittel)." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (HD, ND 3 und ND 4); - der mehrfachen versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1, ND 2, ND 5 und ND 6). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1623 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 4. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ insofern anerkennt, als er sich verpflichtet, für die Kosten von künftigen Psychotherapien, welche im Zusammenhang mit den angeklagten strafbaren Handlungen stehen, aufzukommen. 5. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privat- klägerin B.\_\_\_\_\_ Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins seit 1. Februar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.

- 41 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB150068) wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 22'000.– amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerinnen Fr. 623.80 D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Fr. 7'000.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ 7. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privat- klägerschaft, werden zu 2/5 dem Beschuldigten auferlegt und zu 3/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerschaft im ersten Berufungsverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 8. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens fallen ausser Ansatz. Die wei- teren Kosten betragen: Fr. 8'236.75 amtliche Verteidigung. 9. Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden definitiv auf die Gerichts- kasse genommen. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Vertretung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin – die Vertretung der Privatklägerinnen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen – die Vertretung der Privatklägerin I.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin

- 42 - (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägerinnen nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Kantonspolizei Zürich – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der

Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 43 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Juli 2017 Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. R. Naef MLaw M. Konrad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.